

musikum



*Schulordnung
2018/19*

Das Musikum ist eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht und wird vom Landesschulrat beaufsichtigt. Damit sind auch zahlreiche qualitative und pädagogische Verpflichtungen verbunden. Das Musikum wird vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Mitgliedsgemeinden, sowie durch die Schulgeldeinnahmen finanziert und steht allen Menschen, vorzugsweise der Jugend, offen.

Seine Aufgabe ist die Musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren, die Begabungsfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung. Die Chorleiterausbildung und Kapellmeisterausbildung für Erwachsene sind ebenfalls Auftrag des Musikum.

Die mit dem öffentlichen Bildungsauftrag verknüpften qualitativen und pädagogische Zielvorgaben spiegeln sich in der Schulordnung wider. Der Unterricht am Musikum hat die Entwicklung der individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Schülers zum Ziel, der Umgang mit Musik soll in ihm etwas im Sinne einer positiven Persönlichkeitsbildung bewirken.

Die Schulordnung des Musikum Salzburg

- Seite 2...** **Ausbildung**
Aufnahme
Aufbau der Ausbildung
Unterricht
Außerordentliches Studium für Erwachsene Beendigung der Ausbildung
- Seite 6...** **Leistungsbeurteilungen**
Formen der Leistungsbeurteilung
Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung
Beurteilungsstufen
Zeugnisse und Urkunden
- Seite 9...** **Pflichten, Auftreten und Verhalten**
Pflichten
Öffentliches Auftreten
Verstöße gegen die Schulordnung
- Seite 10...** **Ausbildungskosten**
Unterrichtsformen & Tarife
Schulgeldzahlungen
Schulgeldermäßigungen
Gastschüler
Schulgeldrückerstattung

Der erlebnis- und ergebnisorientierte Unterricht am Musikum führt die Schüler¹⁾ zu einem selbstständigen und kreativen Umgang mit Musik: Erlebnisorientiert, weil sie ihre ständig wachsenden Fähigkeiten auch in zahlreichen Veranstaltungen „live“ vor Publikum zu Gehör bringen können. Ergebnisorientiert, weil professionelle Lehrer, ausgebildet an Universitäten und Konservatorien, einen ganzheitlichen Unterricht nach den Kriterien einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht anbieten. Dieses Qualitätssiegel bringt einen Mehrwert und macht den Unterricht am Musikum – neben anderen Elementen wie etwa dem gesamten Netzwerk an Ausbildungsmöglichkeiten und den günstigen Kursgebühren – einzigartig.

Aufnahme

Im Rahmen der gegebenen räumlichen und personellen Möglichkeiten sind folgende Regelungen vorgesehen: Die Aufnahme in einen Grundstufenkurs ist an keine Vorbedingung gebunden. Die Aufnahme in eine instrumentale bzw. vokale Ausbildungsstufe erfolgt idealerweise nach dem erfolgreichen Besuch eines Grundstufenkurses. Dies beinhaltet auch die Beratung durch den Grundstufenlehrer und einen Lehrer des gewählten Hauptfaches sowie das Einvernehmen mit dem Musikschuldirektor.

Bedingungen

1. Die Aufnahme in einen Instrumental- und/oder Gesangsunterricht erfolgt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den zuständigen Musikschuldirektor. Verständigungen erfolgen bis zum 25. Juli oder bis zu Unterrichtsbeginn (dritter Montag im September). Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse die Aufnahme zulassen.
2. Die Aufnahme in einen Instrumental- und/oder Gesangsunterricht gilt über den gesamten Ausbildungszeitraum gemäß dem aktuellen Ausbildungsplan bis zum Ende der Oberstufe (www.musikum.at > Infos > Ausbildungsplan).
3. Die Aufnahme auf ein Jahr erfolgt für die elementare Ausbildung und alle Fächer, die nicht zum Instrumental- und Gesangsunterricht zu zählen sind.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Die jeweils gültigen Bestimmungen liegen in den Sekretariaten der Musikschulen auf und können im Internet unter www.musikum.at eingesehen werden.
5. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag stimmt der Zahlungspflichtige bzw. der Erziehungsberechtigte oder der Schüler zu, dass im Rahmen des Unterrichts oder bei Veranstaltungen erstellte Fotos, Audio- und Videoaufnahmen von dem entsprechenden Schüler für Publikationen des Musikum (Broschüren, Internetseite, Youtube, Presseartikel etc.) jederzeit und ohne Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung verwendet werden können.

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Ihr Ziel ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Musikum haben wir alle Vorkehrungen getroffen, um den umfangreichen Vorgaben dieser Verordnung Folge zu leisten.

Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung am Musikum Salzburg gliedert sich in vier Stufen:

Ausbildungsstufen Instrumental- und Vokalunterricht

Das Aufsteigen in die nächste Stufe erfolgt durch das Erlangen eines Leistungsabzeichens:

Elementarstufe / 2 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Junior“ (optional)

Unterstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Bronze“

Mittelstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Silber“

Oberstufe / 4 Jahre: Leistungsabzeichen „Musikum Gold“

Elementarstufe – verschiedene Angebote zur Auswahl

Grundkurse / Elementare Musikpädagogik EMP

Elementares Musizieren 1 (3 bis 5 Jahre)

Zweijähriger Vorbereitungslehrgang für Schüler ab 3 Jahren

Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer

Unterrichtszeit: 50 Minuten

Elementares Musizieren 2 (5 bis 7 Jahre)

Elementarkurs für Schüler ab 5 Jahren

Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer

Unterrichtszeit: 50 Minuten

Singschule

Unterrichtszeit: 50 oder 75 Minuten

Teilnehmerzahl: jeweils mindestens 8 Teilnehmer

Klassenmusizieren | Ganzheitliches Musizieren

Dieser Unterricht findet in Kooperation mit öffentlichen Schulen statt.

Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer

Unterrichtszeit: 50 Minuten

Elementarer Instrumental- und Vokalunterricht / Leistungsabzeichen Musikum Junior

Die Elementarstufe dauert höchstens zwei Jahre und wird in verschiedenen Unterrichtsformen (Kleingruppe oder Einzelunterricht) durchgeführt. Der elementare Instrumental- und Vokalunterricht kann mit dem Leistungsabzeichen Musikum Junior abgeschlossen werden.

Ergänzungsfächer

Für eine ganzheitliche musikalische Ausbildung ist es wichtig, dass Schüler ihre Fähigkeiten und Kenntnisse neben dem Instrumental- und Vokalunterricht auch durch das Ensemblespiel bei öffentlichen Auftritten, Teilnahme an Projekten sowie durch den Besuch von Konzerten und Weiterbildungen etc. erweitern. Dies wird mit Musikum-Punkten bewertet.

Ergänzungsfächer bieten dafür die beste Möglichkeit. Ab der Unterstufe sind daher pro Ausbildungsstufe mindestens 60 Musikum-Punkte notwendig. Der Besuch eines Ergänzungsfaches ist verpflichtend (siehe die jeweils gültige Form „Handhabung der Ergänzungsfächer“, Richtlinie 11).

Unterricht

Unterrichtsform

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer richtet sich nach den unter „Ausbildungskosten“ (Seite 10) angeführten Unterrichtsangeboten.

Unterrichtszeit

Die Beginn- und die Endzeit des Unterrichts ist mit der Lehrkraft abzustimmen und zu vereinbaren.

Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den vom Musikum festgelegten Räumlichkeiten statt. Das Musikum legt die Unterrichtsorte bzw. Unterrichtsräumlichkeiten nach Maßgabe der räumlichen und personellen Verhältnisse fest.

Unterrichtszeiten

Der Unterricht im Musikum beginnt am dritten Montag im September. Am Musikum gibt es grundsätzlich vier schulautonome Tage. Die Festlegung richtet sich soweit wie möglich nach den öffentlichen Schulen. Die Ferien richten sich nach den für die allgemeinen Pflichtschulen in Salzburg geltenden Bestimmungen.

Wahl der Lehrperson

Der Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer kann auf dem Anmeldeformular vermerkt werden und wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Lehrerwechsel bedarf eines schriftlich begründeten Ansuchens.

Außerordentliches Studium für Erwachsene und Sonderregelungen

Das außerordentliche Studium erfolgt nach der geltenden Studienordnung und nach Genehmigung vom Musikschuldirektor mit folgenden Ausnahmen:

Ergänzungsfächer

- Für den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (außer von der Elementar- in die Unterstufe) ist eine Leistungsbeurteilung in Musikkunde verpflichtend.
- Der Besuch weiterer Ergänzungsfächer ist nicht verpflichtend.
- Der Erwerb eines Leistungsabzeichens ist im außerordentlichen Studium nicht möglich.

Sonderregelungen

Für behinderte und teilleistungsschwache Schüler sind individuelle Regelungen, je nach den Gegebenheiten, zu treffen.

Beendigung der Ausbildung

1. Beendigung durch den Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte(n)

Die Schüler (bei Volljährigkeit) bzw. deren Erziehungsberechtigte können den Vertrag mit dem Musikum für das jeweils folgende Schuljahr kündigen. Der letztmögliche Termin für die Kündigung der Ausbildung ist der 15. April des laufenden Schuljahres.

Bei Kündigung der Ausbildung nach dem 15. April für das folgende Schuljahr ist eine Bearbeitungsgebühr von 50,- Euro zu entrichten. Bei Kündigung ab einer Woche vor Unterrichtsbeginn und während des jeweils aktuellen Schuljahres sind 100 Prozent des Jahresschulgeldes zu entrichten, ausgenommen in folgenden Fällen:

1. Bei Erkrankung des Schülers, die ein Fortführen des Unterrichts nicht mehr zulässt, kann eine Abmeldung schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attests erfolgen.
2. Bei Wohnortwechsel kann nach Vorlage des Meldezettels, sofern am neuen Wohnort kein weiterführender Unterricht des Musikum angeboten wird, ebenfalls eine Abmeldung erfolgen. Diese Abmeldung ist nur dann gültig, wenn sie in dem Schuljahr erfolgt, in welchem auch der Wohnortwechsel stattfindet.
3. Aus pädagogischen Gründen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es liegt eine nachvollziehbare pädagogische Begründung der Lehrkraft vor, dass eine Weiterführung des Unterrichts nicht mehr sinnvoll ist.
 - b) Die Eltern geben ihr Einverständnis zur Beendigung des Unterrichts.
 - c) Es steht ein Ersatzschüler zur Verfügung.
 - d) Sind die Voraussetzungen a, b, c erfüllt, trifft der Musikschuldirektor die endgültige Entscheidung.

Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt in den Fällen 1, 2 und 3 nach dem Anteil der verbleibenden Jahresunterrichtszeit, der nicht mehr konsumiert wird. Die Abrechnung erfolgt mit dem Eingangsdatum des schriftlichen Nachweises im Musikum.

2. Beendigung der Ausbildung durch das Musikum Salzburg

Das Musikum ist berechtigt, die Ausbildung unter sachlicher und fachlicher Rechtfertigung jeweils zum Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Lehrkraft informiert bei problematischen Fällen den Musikschuldirektor mit einer entsprechenden Begründung. Der Musikschuldirektor entscheidet über die weitere Vorgehensweise laut den Möglichkeiten der Richtlinien.

Jeder Schüler und auch dessen Lehrkraft haben das Recht, bei einer negativen Beurteilung bzw. bei einer nicht entsprechenden Leistung des Schülers eine Leistungskontrolle zu beantragen. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Musikschuldirektor eine kommissionelle Leistungskontrolle während des laufenden Schuljahres ansetzen. Ist die Leistungskontrolle negativ, wird die Ausbildung am Musikum umgehend beendet. Eine Rückerstattung des Schulgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.

Eine Kündigung (Ausnahme negative Leistungskontrolle) kann spätestens bis zum Ende des aktuellen Schuljahres erfolgen und gilt für das darauf folgende Schuljahr.

Die Ausbildung kann durch das Musikum auch bei Zahlungsverzug nach erfolgloser 3. Mahnung und Androhung der Einstellung des Unterrichts ab dem Tag der Fristversäumnis als beendet erklärt werden; der Schuldner haftet davon unberührt für die Begleichung der offenen Forderung. Allfälliger Kostenaufwand zur Einhebung der Forderung geht ebenfalls zu Lasten des Schuldners.

3. Beendigung von einjährigen Unterrichten

Eine Abmeldung von einjährigen Unterrichten ist während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Einjährige Unterrichte sind alle Fächer der Elementaren Musikpädagogik (Elementares Musizieren 1 und 2, Tanz und Bewegung etc.), Ganzheitliches Musizieren und Schulkooperationen (Bläser-, Sing- und Streicherklassen sowie sonstige Klassenunterrichte).

4. Abschluss der Ausbildung durch Erlangen des Leistungsabzeichens Musikum Gold

Nach Erlangen des Leistungsabzeichens Musikum Gold ist die Ausbildung am Musikum beendet. Eine Ausnahme gemäß der Richtlinie 10 „Meisterjahre nach Leistungsabzeichen Musikum Gold“ ist möglich. Details erfahren Sie in Ihrer Musikschule.

Formen der Leistungsbeurteilung

Voraussetzungen für die Erlangung des Leistungsabzeichens Musikum Junior

Der Schüler kann dieses Leistungsabzeichen auf freiwilliger Basis beim Übertritt von der Elementarstufe in die Unterstufe ablegen. Davon unabhängig kann auf Grundlage des Lehrplans eine vorzeitige Umstufung in die Unterstufe von der Lehrkraft des jeweiligen Schülers bis zum 15. April des jeweiligen Schuljahres durchgeführt werden.

Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungsabzeichen Musikum Bronze, Silber, Gold

Im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung werden am Musikum ergänzende Fächer angeboten, die die Ausbildung vervollständigen. Die Voraussetzungen zum Erlangen eines Leistungsabzeichens sind Nachweise von Ergänzungsfächern und ein positiver Abschluss der Musikkunde in der jeweiligen Ausbildungsstufe.

Die Leistungsbeurteilung dient nicht nur dem Nachweis eines bestimmten objektiven Leistungsstandards, vielmehr soll sie auch Aufschluss darüber geben, inwieweit die Entwicklung der musikalischen Persönlichkeit des Schülers gelungen ist.

Formen der Leistungsbeurteilung für Musikum Bronze, Silber

Die Form der Leistungsbeurteilung soll sich an den Fähigkeiten der Schüler orientieren und wird von den Lehrenden in Absprache mit ihren Schülern gewählt und angemeldet.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Gesamttermin praktische Leistungsbeurteilung – Musikum Bronze, Musikum Silber
Die praktische Leistungsbeurteilung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen für die Leistungsbeurteilung an einem Termin, alternativ auch in Konzertform, überprüft. Das Tonleiter-/Blattspiel – ohne Konzertpublikum – kann am selben Tag vor oder nach dem Konzert stattfinden.
- Mehrteilige praktische Leistungsbeurteilung – Musikum Bronze, Musikum Silber
Die mehrteilige Leistungsbeurteilung gliedert sich in folgende Abschnitte
 - a) Tonleiter-/Blattspiel laut Anforderung für die Leistungsbeurteilung des jeweiligen Instruments – mit Kommission
 - b) Maximal zwei Konzerttermine für das restliche Programm – mit Kommission

Das Leistungsabzeichen wird erst dann verliehen, wenn alle Module positiv abgeschlossen sind.

Leistungsabzeichen Musikum Bronze

Unabhängig von der vierjährigen Ausbildungszeit in der Unterstufe muss das Leistungsabzeichen nicht vor Erreichen des 12. Lebensjahres (Stichtag: 1. September) gemacht werden. Das Leistungsabzeichen Musikum Bronze ermöglicht den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (Mittelstufe).

Leistungsabzeichen Musikum Silber

Das Leistungsabzeichen Musikum Silber ermöglicht den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (Oberstufe).

Leistungsabzeichen Musikum Gold

Das Ablegen des Leistungsabzeichens Musikum Gold stellt den Abschluss der Ausbildung am Musikum dar. Dieses wird nur auf Antrag des Schülers abgenommen. Der Antrag wird bis 31. Jänner des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer unter Angabe des Programms an den Fachgruppenleiter gerichtet. Gleichzeitig wird der zuständige Musikschuldirektor verständigt.

Diese Leistungsbeurteilung gliedert sich in

- a) eine schriftliche theoretische Leistungsbeurteilung (Musikkunde III)
- b) eine interne praktische Leistungsbeurteilung (Dauer ca. 30 Minuten) und
- c) das Abschlusskonzert (Dauer ca. 30 Minuten).

Das Bestehen der Leistungsbeurteilungen a + b ist Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsbeurteilung c (Abschlusskonzert).

Überschreiten der Lernzeit

Eine Überschreitung der angegebenen Lernzeiten kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Musikschuldirektor.

Leistungskontrolle

Bei negativer Leistungsbeurteilung hat der Schüler das Recht, eine Leistungskontrolle innerhalb von drei Monaten zu beantragen. Diese Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Musikschuldirektor eine Leistungskontrolle während des laufenden Schuljahres ansetzen.

Die Leistungskontrolle wird lediglich mit „erfolgreich bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

Kommission

Alle Leistungsbeurteilungen finden kommissionell statt: Die Kommission besteht in der Regel aus einem Musikschuldirektor, der den Vorsitz führt, dem Hauptfachlehrer und einem weiteren Musikschullehrer. Die Kommission für das Leistungsabzeichen Gold besteht in der Regel aus zwei Musikschuldirektoren, dem entsprechenden Fachgruppenleiter, dem Hauptfachlehrer und einem weiteren Musikschullehrer.

Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung

Das jeweilige Programm wird von der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schüler erstellt und vorbereitet. Es werden Stücke bzw. Etüden nach den Lehrplänen aus verschiedenen Epochen bzw. Stilbereichen (Barock bis Moderne, Volksmusik, Jazz etc.) im entsprechenden Schwierigkeitsgrad ausgewählt.

Schüler, die im Rahmen ihres Hauptfachunterrichts eine Begleitaufgabe übernommen haben, können das betreffende Musikstück auch in das Programm aufnehmen. Dies betrifft insbesondere Schüler der Klavier-, Gitarre- und Harfenklassen. Die Leistungsbeurteilungen sind öffentlich.

Dauer der praktischen Leistungsbeurteilungen

Die Dauer der praktischen Leistungsbeurteilung beträgt bei

- Musikum Bronze ca. 15 Minuten
- Musikum Silber ca. 20 Minuten
- Musikum Gold ca. 30 Minuten

Das Verbleiben eines Schülers an einer Musikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt eine positive Beurteilung voraus. Die Leistungsbeurteilung gilt als bestanden, wenn alle erforderlichen Teile (theoretischer und praktischer Teil) positiv beurteilt wurden. Bei negativer Leistungsbeurteilung in Musikkunde wird dem Schüler die Möglichkeit einer nochmaligen schriftlichen Leistungsbeurteilung eingeräumt. Diese muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

Ungeachtet einer bestandenen schriftlichen Leistungsbeurteilung in Musikkunde können im Anschluss an den praktischen Teil Fragen zur Musiktheorie und Spielpraxis gestellt werden.

Besonderheiten der praktischen Leistungsbeurteilungen

- Bei Nichtbestehen der praktischen Leistungsbeurteilung bleibt das Ergebnis in Musikkunde gültig.
- Eine nicht bestandene praktische Leistungsbeurteilung kann frühestens nach einem Semester, spätestens nach einem Jahr und höchstens zweimal wiederholt werden.

Die Fortsetzung der Ausbildung ist vom Bestehen der oben angeführten Leistungsbeurteilungen abhängig.

Beurteilungsstufen

Die Benotung sowohl bei den Leistungsbeurteilungen als auch in den jährlichen Zeugnissen wird nach folgender Notenskala, die den Leistungsstufen des § 14 der LBVO entspricht, vorgenommen:

Note 1: Mit sehr gutem Erfolg bestanden

Note 2: Mit gutem Erfolg bestanden

Note 3: Mit Erfolg bestanden

Note 4: Bestanden

Note 5: Nicht bestanden

Die Elementarstufe kann freiwillig abgeschlossen werden. Das dazugehörige Leistungsabzeichen Musikum Junior wird ausschließlich mit „erfolgreich bestanden“ vergeben.

Prädikat „Auszeichnung“

Für eine besondere Gesamtleistung kann im jeweiligen Leistungsabzeichen, nicht jedoch im Jahreszeugnis, das Prädikat „Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Teile der praktischen Leistungsbeurteilung „Mit sehr gutem Erfolg bestanden“ wurden und die Gesamtnote mit dem praktischen und theoretischen Teil sowie der Jahresnoten und den Musikum-Punkten bei einem Notenwert von 1 bis 1,5 liegt. Die Umrechnung der Musikum-Punkte in Noten erfolgt entsprechend der Richtlinie 11 „Handhabung der Ergänzungsfächer“.

Zeugnisse und Leistungsabzeichen

- Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler ein Zeugnis mit der Beurteilung seiner Leistung.
- Nach Abschluss einer Leistungsstufe wird dem Schüler das jeweilige Leistungsabzeichen verliehen.

Pflichten, Auftreten und Verhalten

Pflichten

Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und gut vorbereitet zu besuchen. Im Falle einer vorhersehbaren Verhinderung ist die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

Änderungen der Schülerdaten, z. B. des Wohnortes (Hauptwohnsitz-Gemeinde), sind der Musikschule umgehend und mit schriftlichem Nachweis, z. B. Meldezettel, zu melden.

Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten bei Veranstaltungen des Musikum ist integrierter Bestandteil des Unterrichts. Ein Schüler, der beabsichtigt, anderenorts öffentlich aufzutreten, hat vorher eine Stellungnahme des Hauptfachlehrers oder des Musikschuldirektors darüber einzuholen, ob er die Voraussetzungen für ein solches Auftreten bereits aufweist.

Verstöße gegen die Schulordnung

Folgende disziplinarische Maßnahmen können bei Verstößen gegen die Schulordnung ergriffen werden:

1. Die mündliche Rüge durch den Lehrer
2. Bei minderjährigen Schülern ist der Erziehungsberechtigte zu verständigen
3. Die mündliche Ermahnung durch den Lehrer
4. Die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule
5. Der Ausschluss von der Musikschule. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes für das gesamte Schuljahr bleibt davon unberührt.

Unterrichtsformen und Tarife

Das Musikum Salzburg bietet seinen Schülern Unterrichte nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept an. Jeder Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat für den Unterricht am Musikum entsprechend den folgenden Bestimmungen ein jährliches Schulgeld zu entrichten. Ermäßigungen werden nach den Richtlinien für Schulgeldermäßigung gewährt.

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden die musikalische Eignung und der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Jahrestarif

Je nach Unterrichtswahl beinhaltet die Tarifgestaltung ermäßigte bzw. schulgeldfreie Zusatzunterrichte. Bei der Verrechnung gilt die Unterrichtseinheit mit dem höheren Tarif als 1. Hauptfach. Unterrichte können – zeitlich und regional begrenzt – auf Basis eines Schulversuchs mit spezieller Tarifgestaltung angeboten werden. Bei Instrumental- und Gesangsunterrichten wird ein Übetagebuch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Tarife 2018/19¹⁾

	Dauer / Woche	Jahrestarif
Elementarausbildung		
Elementares Musizieren 1 (3 bis 5 Jahre, ab 8 Teilnehmern)	50 min	199,- €
Elementares Musizieren 2 (5 bis 7 Jahre, ab 8 Teilnehmern)	50 min	199,- €
Eltern-Kind-Gruppe (ab 8 Teilnehmern)	50 min	199,- €
Klassenmusizieren im Elementarbereich (ab 8 Teilnehmern)	50 min	80,- €
Tanz, Schauspiel	50 min	199,- €
Instrumental- und Gesangsunterrichte		
Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / A	mind. 40 min ²⁾	517,- €
Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / B	mind. 50 min ²⁾	626,- €
Zweiergruppe	50 min	458,- €
Einzelunterricht	30 min / 40 min / 50 min 60 min ³⁾ / 70 min ³⁾	517,- / 626,- / 732,- € 876,- / 1.022,- €
Ensembleunterricht		
3 - 7 Teilnehmer	30 min / 40 min / 50 min	139,- / 186,- / 232,- €
	60 min / 70 min	279,- / 326,- €
ab 8 Teilnehmern	30 min / 40 min / 50 min	122,- / 163,- / 203,- €
	60 min / 70 min	245,- / 286,- €
Weitere Unterrichtsangebote		
Salzburger Chorknaben und -mädchen		253,- €
Chorsingen / Singschule (ab 8 Teilnehmern)	50 min / 75 min	56,- / 85,- €
Chorleiterausbildung (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	438,- €
Kapellmeisterausbildung (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	438,- €
Betreuung best. Ensembles (kein Erw.-Zuschlag) ³⁾	30 min / 50 min / 80 min	435,- / 726,- / 1.162,- €
Kooperationen ⁴⁾	50 min / 80 min	726,- / 1.162,- €
Zusatzfächer als Hauptfach (kein Erw. Zuschlag) ⁵⁾	30 min / 40 min / 50	41,- / 53,- / 67,- €

1) Verbraucherpreisindex 2018 (auf 2,1% gerundet)

2) Im Jahresdurchschnitt · 3) Mit Genehmigung durch die Musikschuldirektion

4) Im Rahmen des Regelunterrichts, schulgeldfrei für Schüler, finanziert durch Elternvereine und andere Institutionen

5) exkl. Gebühr für die Leistungsbeurteilung Musikkunde (Sondervereinbarung SBV)

Erwachsenentarif

Schüler, die zum Zeitpunkt des Eintritts in das Musikum das 19. Lebensjahr bereits überschritten haben, gelten als Erwachsene (Stichtag: 1. September) mit einem um 50 Prozent erhöhten Schulgeld.

Für Schüler, die bereits vor dem 19. Geburtstag eingetreten sind, gilt gleiches, jedoch erst ab dem vollendeten 23. Lebensjahr. Ausgenommen sind kinderbeihilfeberechtigte Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wenn ein Zusatzfach als Hauptfach belegt wird, findet der 50-prozentige Erwachsenenzuschlag keine Anwendung. Für Tuba und Gesang kommt der Erwachsenentarif ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Tragen.

Zusätzlicher Unterricht

a) Das Schulgeld für jedes zusätzlich gewählte Hauptfach wird um 40 Prozent ermäßigt. Ausnahme: Elementares Musizieren 1 und 2, Musikalische Eltern-Kind-Gruppe, Chorleiterausbildung, Kapellmeisterausbildung und Betreuung bestehender Ensembles.

b) Schulgeldfreie Zusatzfächer können neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptunterricht besucht werden. Informationen über diese Zusatzfächer gibt es jeweils in dem für den Schüler zuständigen Musikum.

Schulgeldzahlungen

a) Wenn das Schulgeld den Gesamtbetrag von € 200,- übersteigt, wird es in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben. Die 1. Vorschreibung erfolgt im November, die 2. Vorschreibung im März des aktuellen Schuljahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zahlscheins fällig. Für die ordnungsgemäße Einzahlung haftet der Zahlungspflichtige. Alle Zahlungen, ungeachtet der Widmung auf dem Beleg, werden auf die älteste Schuld angerechnet.

b) Allfällig zu gewährende Ermäßigungen können bereits bei der 1. Vorschreibung in Abzug gebracht werden, sofern die Grundlagen der Gewährung bis zum jeweiligen Abgabetermin vollständig vorliegen und erfüllt sind; andernfalls wird die Ermäßigung mit der 2. Vorschreibung berücksichtigt.

Zahlungsverzug

Pro Mahnstufe werden € 5,- Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei erfolgloser 3. Mahnung wird die Forderung zur Einhebung weitergeleitet, die Kosten des Einschreitens gehen zu Lasten des Schuldners. Bei Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, es wird auch die 2. Vorschreibung sofort fällig. Bei endgültiger Nichtzahlung wird der Unterricht ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Schulgeldermäßigungen

Das Musikum ist eine vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Gemeinden geförderte Einrichtung. Jede Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für Ermäßigungen

Anspruch auf Ermäßigung haben Schüler aus Mitgliedsgemeinden des Musikum, die bereits vor dem 19. Geburtstag ihren Unterricht im Musikum begonnen haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, kinderbeihilfeberechtigte Personen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern die besonderen Voraussetzungen für die Ermäßigung zutreffen.

2. Besondere Voraussetzungen für Ermäßigungen

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, wobei der Begriff „Einkommen“ als Oberbegriff zu verstehen ist und NICHT dem steuerrechtlichen Begriff im engeren Sinn entspricht.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze (AV = Alleinverdiener / AE = Alleinerzieher)

10 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 929,- / bei AV/AE € 1.007,- brutto

20 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 836,- / bei AV/AE € 904,- brutto

30 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von € 720,- / bei AV/AE € 797,- brutto des Familieneinkommens

50 % Ermäßigung für Präsenz- bzw. Zivildienstler und behinderte Personen.


Ermäßigungssätze, wenn gleichzeitig mehrere Familienmitglieder am Musikum Salzburg Unterricht erhalten

10 % bei zwei Familienmitgliedern, jedoch nur in Verbindung mit einer zu gewährenden Ermäßigung aufgrund des Einkommens

20 % bei drei Familienmitgliedern

30 % bei vier Familienmitgliedern

40 % bei fünf und mehr Familienmitgliedern

 Der Prozentsatz der Ermäßigung wird auf den gesamten Schulgeldbetrag der Familie angerechnet. Die maximal mögliche Ermäßigung kann 50 Prozent betragen. Ansuchen um Ermäßigung sind nur für Ermäßigungen aufgrund des Einkommens zu stellen. Die Berechnung der Familienermäßigung erfolgt EDV-gesteuert und wird anhand der Anzahl der Schüler berechnet, die einem Zahlungspflichtigen zugeordnet sind.

Nachweise

Dem Ansuchen sind – entsprechend der Einkommensart – folgende Nachweise vollständig in Kopie beizulegen:

a) bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder Jahreslohnzettel über das **letztvergangene Kalenderjahr**, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung),

b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Einkommensteuerbescheid (alle Blätter) sowie die quartals-mäßigen Kontoauszüge der Sozialversicherung (SV der gewerblichen Wirtschaft) über das letzte veranlagte Kalenderjahr (maximal 2 Jahre alt), letzter Alimentationsbescheid.

c) bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid. Bei unselbständiger Arbeit: siehe a); bei Veranlagung zur Einkommensteuer: siehe b).

Abgabetermine

 Für Stammschüler hat die jährliche Abgabe der Ansuchen um Ermäßigung bis 15. April 2018 zu erfolgen.

Bei erstmaliger Aufnahme ist die Abgabefrist der 15. September 2018. Nach diesem Termin eingereichte Ansuchen können keine Berücksichtigung finden. Ermäßigungen können nur nach vollständiger Vorlage der zu erbringenden Nachweise gewährt werden.

Gastschüler

Das Schulgeld für Schüler aus dem Ausland ist kostendeckend zu verrechnen. Devisen-Inländer mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg können um Gleichstellung ansuchen. Das Schulgeld für Schüler, die keine österreichische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohnsitz nicht in einer Mitgliedsgemeinde des Musikum haben, erhöht sich um den Gemeindegeldanteil.

Schulgeldrückerstattung

Falls durch Abwesenheit (z. B. Krankheit, schulautonome Tage, ...) der Lehrperson mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr entfallen, kann am Ende des Schuljahres eine über die vier Stunden hinausgehende, anteilige Rückerstattung des Schulgeldes beansprucht werden: Abgabefrist ist Ende des Schuljahres. Ein entsprechender Antrag ist in der jeweiligen Musikschule zu stellen.

Kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung besteht bei einem von der Direktion verfügten Schülerausschluss. Eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.



Finanziert durch:



**LAND
SALZBURG**



STADT : SALZBURG

119 Salzburger Gemeinden
2 Oberösterreichische Gemeinde
Schulgelder